

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)
über den Jahresbericht 1959 des Wehrbeauftragten des
Bundestages
— Drucksache 1796 —
und über den Jahresbericht 1960 des Wehrbeauftragten des
Bundestages
— Drucksache 2666 —

A. Bericht der Abgeordneten Paul und Probst (Freiburg)

Der Jahresbericht 1959 des Wehrbeauftragten des Bundestages wurde vom Präsidenten des Bundestages durch Schreiben vom 3. Mai 1960 gemäß § 76 Abs. 2 GO dem Ausschuß für Verteidigung überwiesen. Der Ausschuß für Verteidigung hat den Jahresbericht 1959 in seinen Sitzungen vom 23. Juni und 1. Juli 1960 beraten, als Berichtserstatter Abg. Dr. Seffrin und als Mitberichtserstatter Abg. Paul benannt und in der letzteren Sitzung einen Unterausschuß „Jahresbericht 1959 des Wehrbeauftragten des Bundestages“ eingesetzt. Der Unterausschuß hat in zwei Sitzungen, am 6. und 20. Oktober 1960, den Jahresbericht 1959 beraten und den Ausschuß für Verteidigung durch den Mündlichen Bericht vom 20. Oktober 1960 — Ausschuß-Drucksache Nr. 53 — über das Ergebnis seiner Beratungen unterrichtet. Der Unterausschuß hatte zu prüfen, ob der Wehrbeauftragte die ihm durch das Gesetz überwiesenen Aufgaben erfüllt hat. Er war sich des Umstandes bewußt, daß der Wehrbeauftragte seine Tätigkeit ohne deutsches Vorbild erfüllen mußte und daß die ersten Jahre seiner Amtsausübung für den Aufbau und die Funktion dieser Institution bestimmend sein werden. Er berücksichtigte dabei auch den Umstand, daß der erste Bericht des Wehrbeauftragten nur über eine Zeit von neun Monaten erstattet werden konnte, so daß Anlaufschwierigkeiten verständlich sein mußten. Der Unterausschuß faßte folgenden Beschluß, dem der

Ausschuß für Verteidigung in seiner Sitzung vom 3. November 1960 einmütig beigetreten ist:

„Der Jahresbericht 1959 des Wehrbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Dem Wehrbeauftragten wird der Dank für seine Tätigkeit im Berichtsjahr ausgesprochen. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen erfüllt.

Der Jahresbericht, bei dem es sich um den ersten dieser Art handelt, hat Veranlassung gegeben zur Aussprache über Form und Inhalt des Berichts, insbesondere im Blick auf die Ausgestaltung künftiger Jahresberichte. Dabei sind sowohl die Frage von Äußerungen des Wehrbeauftragten zu politischen Problemen als auch die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung erörtert worden. Zwischen dem Verteidigungsausschuß und dem Wehrbeauftragten wurde Übereinstimmung darin festgestellt, daß der Wehrbeauftragte bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht zu politischen Entscheidungen von Parlament und Regierung Stellung nimmt. Diesbezügliche Mißverständnisse im Zusammenhang mit dem Jahresbericht 1959 wurden geklärt.

Vom Erlaß der in § 5 Wehrbeauftragtengesetz erwähnten allgemeinen Richtlinien wurde vorerst Abstand genommen, um es dem Verteidigungsausschuß und dem Wehrbeauftragten zu ermöglichen, weitere Erfahrungen zu sammeln. Hierbei wird der Wehrbeauftragte insbesondere auch die durch den

Begriff „Grundsätze über die innere Führung“ bedingte Zuständigkeitsabgrenzung im Auge behalten.“

Der Jahresbericht 1960 des Wehrbeauftragten des Bundestages wurde vom Präsidenten des Bundestages durch Schreiben vom 25. April 1961 gemäß § 76 Abs. 2 GO dem Ausschuß für Verteidigung

überwiesen. Der Ausschuß hat den Jahresbericht 1960 in seiner Sitzung vom 7. Juni 1961 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Jahresbericht 1960 des Wehrbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Dem Wehrbeauftragten wird der Dank für seine Tätigkeit im Berichtsjahr ausgesprochen.“

Bonn, den 29. Juni 1961

Paul Probst (Freiburg)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Jahresberichte 1959 und 1960 des Wehrbeauftragten des Bundestages werden zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 29. Juni 1961

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger	Paul Probst (Freiburg)
Vorsitzender	Berichterstatler

angenommen in der 165. Plenarsitzung am 29. Juni 1961